

Satzung des Vereins „Tanzfreunde Dingolfing“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.01.2019 in Dingolfing.

Geändert um für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit alle Richtlinien richtig zu erfüllen am 22.01.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzfreunde Dingolfing und hat seinen Sitz in Dingolfing. Er wurde am 07.01.2019 gegründet und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V..
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dingolfing.
- (3) Der Verein wird nach der Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Landes-Tanzsportverbandes e.V. (LTVB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Amateurtanzsports aller Altersstufen und die Förderung des Breiten- und Freizeittanzsports sowie die Durchführung von Tanzübungsabenden und musikalischen Bewegungsübungen zur Gesundheitsförderung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebes, durch die Aus- und Fortbildung sowie den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Tanzsporttrainern.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Die Organe des Vereins können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Zahlungen dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Mitglieder

- (1) Es können nur natürliche Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
- ordentliches Mitglied (aktiv oder fördernd)
 - außerordentliches Mitglied (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung oder Bundesfreiwilligendienst, bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren.)
 - Ehrenmitglieder (durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.)
- (3) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie aller auf ihrer Grundlage wirksam erlassenen Ordnungen und Regelwerke als für sich verbindlich an und erklärt sein Einverständnis mit deren Inhalt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf eine Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der Beiträge und Gebühren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit mindestens einem Quartalsbeitrag oder Gebühren im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen (aus der Vergangenheit), insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

- (7) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Verein oder dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch das Mitglied gekündigt werden.

§ 5 Gliederung und Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Mitteilung auf der Homepage sowie durch Aushang und Hinweis bei den Trainingsstunden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzutragen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Abstimmungen und Wahlen sind mündlich oder auf Antrag schriftlich durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorab eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los, falls keiner der beiden Kandidaten verzichtet.
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können von der Vorstandschaft alleine beschlossen werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sie bleiben jeweils bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht zeitgleich die Funktion eines Kassenprüfers ausübt.
- (3) Der Vorstand führt und leitet grundsätzlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz keine zwingende abweichende Regelung ergibt. Zudem hat der Vorstand den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist beauftragt die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbliebenen Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz zu wählen oder zu beschließen, wer das Amt kommissarisch übernimmt. Im letzteren Fall können von einer Person (bis zur Neubesetzung des Amtes durch Mitgliederbeschluss) mehrere Vorstandsämter wahrgenommen werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich in den Vorstandssitzungen. Ist die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen identisch mit den gültigen Nein-Stimmen, so ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend für die Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrags. Falls sich der Vorstandsvorsitzende der Stimme enthalten hat und es tritt eine Pattsituation auf, ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (7) Für klar abgrenzbare Aufgabenbereiche kann der Vorstand Beauftragte (vorübergehend oder auf Dauer) berufen und diese mit den zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Der Vorstand hat die Tätigkeit der Berufenen zu überwachen und erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie können – ohne Stimmrecht – zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie führen ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Gebühren und Beiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge sowie der Zahlungsweg sind in einer vom Vorstand erlassenden und erforderlichenfalls zu ändernden Beitragsordnung zu regeln.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt analog zu den Vorstandswahlen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und das Prüfergebnis vom Schriftführer im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.
- (2) Innerhalb des Vereins werden personenbezogene Daten nur von Personen genutzt bzw. an Personen weitergegeben, die diese Daten aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen benötigen.
- (3) Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch dann weitergegeben, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf Basis der Mitgliedschaft erforderlich ist. Hierzu gehört ggf. die Weitergabe personenbezogener Daten an Landestanzsportverband Bayern (LTVB), Deutscher Tanzsportverband (DTV) und Bayerischer Landessportverband (BLSV).

- (4) Zur Beantragung von Fördermitteln bei der Stadt Dingolfing werden personenbezogene Daten (Name, Vorname und Anschrift) aller Mitglieder, die einen Wohnsitz im Postleitzahlengebiet 84130 haben, an die Verwaltung der Stadt Dingolfing weitergegeben.
- (5) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder durch den Verein erfolgt intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Daten sowie Bilder von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprochen haben, werden ausgenommen.

§ 11 Haftungsklausel

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder Dritten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch mitgliedseigene Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.01.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Jede weitere von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt jeweils am ersten Tag des der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Der Verein beginnt seine Vereinstätigkeit am Tag der Vereinsgründung.
- (2) Die Inhalte dieser Satzung werden bis zu ihrer Rechtskraft durch Eintragung des Vereins ins Vereinsregister bereits sinngemäß angewendet.